

§§ 52–54 Text – HGO

scheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, über die ein Ortsbeirat endgültig entscheidet.

§ 52

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beziehen.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

§ 53

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertretern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 54

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 2 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 52 Kommentar – HGO

verdient, natürlich peinlich ist, wenn bekannt wird, dass er in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeindevorstands eine untertarifliche Bezahlung neuer Mitarbeiter anregt.

Die Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeitern auch in nicht öffentlichen Teilen von Sitzungen der Gemeindevertretung ist bisher soweit ersichtlich nicht problematisiert worden, auch die nach hiesiger Auffassung wegen der unterschiedlichen Aufgaben von Verwaltungs- und Vertretungsorgan nicht erforderliche Ergänzung der Vorschrift sollte daran nichts ändern.

- 29** Teilnahmeberechtigt an nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind auch die Vertreter der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Rechtes, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten (§ 137 Satz 2 HGO) und an den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstands und des Ortsbeirats teilzunehmen.

Der Ausländerbeirat ist nach § 88 Abs. 2 HGO in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können, Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Handelt es sich bei den in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Punkten um Angelegenheiten, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren, so ergibt sich ein Beteiligungsrecht nur für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Gemeindevertretung selbst. Der Ausländerbeirat kann hier in anderer Form beteiligt werden. Das Ermessen der Gemeindevertretung wird in dieser Konstellation jedoch durch die Selbstbindung entsprechender Geschäftsordnungsregelungen eingeschränkt.

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen nach § 8 c HGO konkretisiert den Kreis weiterer möglichen Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen, denn die Beteiligungsmöglichkeiten, wie Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen erfordern es, dass die Gemeindevertretung die Teilnahme des benannten Personenkreises auch in nichtöffentlichen Sitzungen zulassen müssen. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige (s. a. Erl. zu § 8 c HGO).

4.4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- 30** Nach § 52 Abs. 2 HGO sollen Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Mit dieser gesetzlichen Forderung unterstreicht der Landesgesetzgeber den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung.

4.4.1 Verfahren der Bekanntgabe

- 30a** Offen ist allerdings, wie dieser gesetzlichen Forderung nachgekommen werden soll. In der Praxis wird der nicht öffentliche Sitzungsteil regelmäßig an das Ende der Sitzung gelegt. Er beginnt dann meist zwischen 22:00 und 23:00 Uhr. Die Öffentlichkeit wird dann kaum draußen darauf warten, dass nach der Beschlussfassung des letzten nicht öffentlich behandelten Tagesordnungspunktes die Öffentlichkeit wieder hergestellt wird, um sich dann die Entscheidungen mitteilen zu lassen. Um dem Ziel des Gesetzgebers gerecht zu werden, wird man daher in der Praxis oftmals die Lösung wählen, dass interessierte Medienvertreter am nächsten Tag diese Auskünfte beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem von ihm benannten Vertreter einholen können, ein derartiges Verfahren kann auch in der Geschäftsordnung verankert werden. Daneben könnte auch überlegt werden, die entsprechenden Informationen im öffentlichen Teil des Sitzungsdienstprogrammes oder auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

4.4.2 Inhaltlicher Rahmen der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe soll nach dem Wortlaut der Regelung erfolgen, soweit dies zugänglich ist. 30b
Bei der Entscheidung darüber, welche Beschlüsse mit welchem Inhalt bekannt gegeben werden, sind daher die Interessen der Gemeinde und der sonstigen Beteiligten zu berücksichtigen. Es sind dabei unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden:

Wenn **Steuer- oder Abgabenstundungen** oder entsprechende **Erlasse** beschlossen werden, lässt dies immer Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Betroffenen zu. Es ist daher gerade bei Gewerbetrieben untunlich, solche Entscheidungen inhaltlich bekannt zu machen, denn es erscheint sehr wahrscheinlich, dass dadurch der Bestand des Betriebes und damit auch der der dort vorhandenen Arbeitsplätze gefährdet wird. Außerdem droht bei Insolvenz ein endgültiger Ausfall der Forderungen der Gemeinde, ist also ein wirtschaftlicher Schaden zu befürchten. 30c

Wenn die Gemeinde **Grundstücke ankaufen** will lässt es sich nur in extremen Ausnahmefällen mit den Interessen der Gemeinde vereinbaren, wenn inhaltliche Bekanntgaben erfolgen. Es wäre dann nicht auszuschließen, dass Dritte versuchen, sich diese Grundstücke im letzten Augenblick noch zu sichern. Sei es aus wirtschaftlichen Überlegungen oder sei es, um die Schaffung von Gemeindeeinrichtungen an dieser Stelle zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren. 30d

Eine Ausnahme kann im Einzelfall gelten, wenn ein bereits getätigter Grundstücksankauf nur noch abschließend genehmigt werden soll.

Beim Verkauf von Grundstücken stellt regelmäßig der Beschluss der Gemeindevertretung, oder falls eine Delegation der Entscheidungen auf einen Ausschuss erfolgt ist, diejenige des Ausschusses den Abschluss des gemeindlichen Vergabeverfahrens dar. Es fehlt dann zwar eventuell noch der Abschluss des notariellen Vertrages, aber Dritte können den Verkauf und seinen Bedingungen nicht mehr verändern. Dann überwiegt im Sinne der öffentlichen Kontrolle über den Umgang mit dem Gemeindevermögen, das Interesse daran, die Personen der Käufer, den Kaufgegenstand und die wesentlichen Kaufbedingungen bekannt zu geben. Dies ist ein wichtiger Baustein eines transparenten Verhaltens, durch das der Eindruck oder Vorwurf einer Vetternwirtschaft bei der Vergabe städtischer Grundstücke, die oftmals preisgünstiger als vergleichbare Grundstücke privater Verkäufer sind, zu entkräften. 30e

4.5 Aufzeichnung nichtöffentlicher Sitzungen für Zwecke der Protokollerstellung

Die Aufzeichnung nichtöffentlicher Sitzungsteile in Ton, Bild oder Film ist entsprechend 31
der örtlichen Situation mit einem technischen Problem behaftet. In größeren Gemeinden werden üblicherweise die Redebeiträge durch eine Raumbeschallung verstärkt, die es den Gemeindevertretern, aber auch dem Publikum (oder den Gemeindevertretern im Besprechungsräumen oder den Toiletten) ermöglichen, dem Sitzungsverlauf akustisch zu folgen (siehe hierzu Rn. 10 und 11). Da kaum eine Gemeinde über einen Sitzungssaal verfügen dürfte, der es selbst bei aktiver Raumbeschallung sicher ausschließt, dass dem Sitzungsverlauf von Nebenräumen oder vor den Fenstern gelauscht werden kann, kommt nur eine Abschaltung der Lautsprecher in Frage, um die Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu gewährleisten und gleichzeitig eine gute Aufzeichnung der Sitzung und Redebeiträge über die weiterhin aktiven Mikrofone sicherzustellen. Das hat aber wiederum zur Folge, dass die Gemeindevertreter keine hörbare Resonanz auf die Nutzung der nun scheinbar überflüssigen Mikrofone haben und erfahrungsgemäß auf die Nutzung der Mikrofone verzichten. Hier hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung darauf zu achten, dass die Aufzeichnung nicht unbewusst sabotiert wird und die Gemeindevertreter zur Nutzung der Mikrofone anzuhalten.

Der Umgang und die Aufbewahrung und Löschung der Tonträger nichtöffentlicher Sitzungsteile unterscheidet sich nicht von den sonstigen Aufzeichnungen (Rn. 14), da ein Zugang Dritten nicht ohne ausdrücklichen rechtlichen Grund möglich ist.